



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR: 0054208

NIEDERSCHRIFT

4/2021

zur **Gemeinderatssitzung** am Donnerstag, **den 29.06.2021** im Gemeindeamt,
1. Stock.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. OGRIS Helmut (Vorsitzender)
2. Frau Vizebgm. SOMMER Silke
3. Herr Vizebgm. WERNIG Adolf
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. OGRIS Herwig
6. Herr GR. SMERIETSCHNIG Norbert
7. Herr GR. JUCH Hannes
8. Frau GR. SVETITS Sabrina
9. Herr ErsatzGR. RUNTAS Jürgen
10. Herr GR. RUHS Gernot
11. Frau GR. OGRIS Astrid
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. PISTOTNIG Michaela
14. ~~Herr GR. WOSCHITZ Christian~~
15. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
16. Frau AL Dr. KUHN-VERATSCHNIG Birgit (Schriftführerin)
17. Frau FV RUHS Jennifer

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 13 Mitglieder des Gemeinderates und ein Ersatzmitglied anwesend sind. Frau GR. Yvonne Knaus hat sich rechtzeitig entschuldigt, an ihrer Stelle ist Ersatz-GR. Jürgen Runtas anwesend. Herr Gr. Christian Woschitz hat sich rechtzeitig entschuldigt, an seiner Stelle ist kein Ersatz-GR. Anwesend.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut Ogris verständigt. Die Zustellnachweise aller GR liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzungen vom 22.04.2021
2. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes für das Projekt „Aufstockung des Kindergartengebäudes“
3. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges sowie Anschaffung neuer Möbel für das Gemeindeamt
4. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Errichtung eines dritten Tennisplatzes
5. Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 23.06.2021
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021
7. Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen über die Sitzung vom 21.06.2021
8. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Projekt „Kein Kind zurücklassen“ und Abschluss einer Absichtserklärung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung (Tarifanpassung)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG Gotschuchen sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes, Umwidmungsfälle 3/2020, 1/2021, 2/2021
11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Stellenplanes 2021
12. Bericht über die Valorisierung der Sitzungsgelder 2021
13. Allfälliges
14. Personalangelegenheiten – nicht öffentlicher Teil

Punkt 1. a) der Tagesordnung

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut Ogris werden einstimmig

GR Herwig Ogris und GR Gernot Ruhs

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2021

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 22.04.2021 wurde von den Protokollprüfern GR Michaela Pistotnig und GR Sabrina Svetits geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der beiden letzten Sitzungsniederschriften beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 3) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges sowie Anschaffung neuer Möbel für das Gemeindeamt

Im Winter 2020/21 ergab sich die Gelegenheit für unseren Bauhof, ein gebrauchtes Kommunalfahrzeug für die Schneeräumung, Salzstreuung bzw. im Sommer fürs Rasen mähen auszuprobieren. Da das Gerät eine große Arbeitserleichterung im Winterdienst bzw. Rasen mähen darstellt, wurde mit dem Einzelunternehmen Chili ein Preis verhandelt. Die Gemeinde würde das Fahrzeug zum Einkaufspreis von Herrn Pickelsberger, nämlich € 9.000,- bekommen. Seitens der Bauhof-Mitarbeiter wird der Ankauf sehr begrüßt. Die Finanzierung wäre durch eine Entnahme der Bauhof-Rücklage in Höhe von € 9.000,- zu finanzieren und stellt Bestandteil des noch zu beschließenden Nachtragsvoranschlages dar.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Hannes Juch:

Der Gemeinderat möge das Kommunalfahrzeug „Rasant“ von der Firma Chili eU um € 9.000,- abkaufen und diese Summe - unter Vorbehalt des Beschlusses des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 - von der Rücklage des Bauhofes entnehmen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Aufgrund der beengten räumlichen Situation am Gemeindeamt und der Tatsache, dass künftig mehrere Mitarbeiter neu einzuschulen sind und die Räumlichkeiten dafür nicht zur Verfügung stehen, wird das Bürgermeisterbüro in den 1. Stock in die ehemalige Bibliothek verlegt. Das jetzige Bürgermeister-Büro soll ein 4. Büro für die Gemeindeverwaltung, und zwar fürs Bauamt, werden. Dafür sind der Ankauf von Möbeln sowie die Verlegung der Elektrik und Heizung im 1. Stock notwendig. Dafür ist ein Budget in Höhe von € 10.000,- notwendig.

Die Finanzierung erfolgt durch die Entnahme der Investitionsrücklage.

Vizebgm. Adolf Wernig erklärt, dass die Vorgehensweise nicht in Ordnung ist, dass zuerst die Möbel angekauft werden, und dann nachträglich die Bedeckung im Gemeinderat beschlossen wird.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GV Markus Runtas:

Der Gemeinderat möge dem Ankauf von Möbeln in zwei Büros, dem Einbau einer Heizung und Elektrik im 1. Stock des Gemeindeamtes in Höhe von

€ 10.000,- mittels Bedeckung über die Investitionsrücklage und vorbehaltlich des Beschlusses des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 zustimmen.

Beschluss:

Dafür: 10 Stimmen: Bgm. Helmut Ogris, Vizebgm. Silke Sommer, GR. Herwig Ogris, GV. Markus Runtas, Ersatz-GR. Jürgen Runtas, GR. Norbert Smerietschnig, GR. Hannes Juch, GR. Sabrina Svetits, GR. Markus Wolte, GR. Katharina Kupper-Wernig

Dagegen: niemand

4 Enthaltungen: GR. Michaela Pistotnig, GR. Astrid Ogris, GR. Gernot Ruhs, Vizebgm. Adolf Wernig

Punkt 4) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Errichtung eines dritten Tennisplatzes

Bgm. Helmut Ogris berichtet, dass der Tennisverein an ihn mit dem Wunsch herangetreten ist, einen dritten Tennisplatz errichten zu wollen. Es wurden im Vorfeld zwei Angebote eingeholt, die wie folgt lauten:

1. Tennisanlagenbau Keuschnig, Feldkirchen: € 78.695,40 inkl. USt
2. Sportbau Krainz GmbH, St. Stefan i.L.: € 81.484,80 inkl. USt

Bgm. Helmut Ogris erläutert, dass das Kindergarten-Projekt heuer sicherlich Priorität hat. Er hat allerdings beim Landesrat eine Sonderförderung verhandeln können, und auch die Servus TV-Förderung ist sehr interessant. Der Tennisplatz ist mehr als ausgebucht und für eine Nachwuchsförderung ist ein dritter Platz notwendig. Es ist geplant, heuer den Unterbau zu machen und die Fertigstellung im Frühjahr 2022.

Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass er folgende Fördermöglichkeiten abgeklärt hat: über die Sportförderung / ASKÖ können € 2.000,- lukriert werden. Außerdem hat er eine Zusage von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens von Landesrat Fellner in Höhe von € 30.000,- erhalten. Das Land Kärnten/Sportreferat sollte 25% beisteuern, somit € 21.000,-. Servus TV sollte das Projekt mit rund € 5.000,- fördern. Der Tennisverein ist bereit, € 15.000,- aus der Vereinskassa beizusteuern. Somit verbliebe der Gemeinde bei einer geschätzten Projektsumme von € 85.000,- noch rund € 12.000,- zu finanzieren. Diese Mittel könnten von den frei gewordenen BZiR 2021 aus dem Kindergartenprojekt oder erst durch BZiR 2022 finanziert werden.

Debatte und Wortmeldungen:

GR. Gernot Ruhs fragt, ob auch die Tennishütte renoviert werden soll. Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass jetzt der Platz im Vordergrund ist und seitens des Tennisvereins kein Bedarf angemeldet wurde.

Geplant ist, heuer noch den Unterbau zu machen, und kommendes Jahr dann die Fertigstellung. GR. Gernot Ruhs fragt an, von wann die Angebote sind. Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass sie vom 17.05 bzw. 30.04.2021 sind.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag Bgm. Helmut Ogris:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines dritten Tennisplatzes am Areal der bisherigen Tennisplätze in Höhe von € 85.000,- vorbehaltlich der künftigen Bedeckung beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des GR:

Bericht des Kontrollausschusses über die Sitzung vom 23.06.2021

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:

Am Mittwoch, den 23.06.2021 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021
- 4) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war durch die Mitglieder GR. Astrid Ogris, GR. Hannes Juch, GR. Sabrina Svetits und Ersatz-GR. Günther Lesjak komplett vertreten. Ebenso anwesend war die Finanzverwalterin Frau Jennifer Ruhs. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.04.2021 bis 31.05.2021. Die letzte Gebarungsprüfung war am 22.04.2021. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 23.06.2021 übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen, welche alle in Ordnung waren.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 samt Vermögensaufstellung und Anlagespiegel eingehend besprochen und wird in dieser Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt 6 im Anschluss noch detailliert besprochen werden. Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die positive Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlag 2021.

Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 6) der Tagesordnung des GR:

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages wurde inklusive der textlichen Erläuterungen ordnungsgemäß in der Zeit vom 10.06.2021 bis 18.06.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und bereits im Voraus per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung des Nachtragsvoranschlages waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurde von der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung begutachtet und positiv zur Kenntnis genommen.

FV Jennifer Ruhs erläutert dem Gemeinderat alle Positionen des Nachtragsvoranschlages unter Bezugnahme auf die textlichen Erläuterungen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Markus Wolte:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 genehmigen und die dazugehörige Verordnung beschließen:

„ 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021

Zahl: 901-1/1/2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 29.Juni 2021, Zl. 901-1/1/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Erträge: € 2.524.700,00

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------|
| Aufwendungen: | € | 2.937.600,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 19.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 118.300,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -512.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|--------------|
| Einzahlungen: | € | 3.158.000,00 |
| Auszahlungen: | € | 3.458.500,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -300.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 490.000,-

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 7) der Tagesordnung des GR:

Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen über die Sitzung vom 21.06.2021

Die Obfrau des Familienausschusses, Frau Vizebgm. Silke Sommer, berichtet wie folgt:

Es waren alle Mitglieder des Ausschusses anwesend, sowie Bgm. Helmut Ogris, FV Jennifer Ruhs und AL Birgit Kuhn-Veratschnig.

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Projekt „Kein Kind zurücklassen“
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kindergartenordnung betreffend Indexanpassung der Tarife
- 4) Beratung über die Projekte 2021 der „Gesunden Gemeinde“
- 5) Beratung über den Ankauf von Spielgeräten am Sportplatz
- 6) Allfälliges

Punkt 2) und 3) der Tagesordnung werden in den anschließenden Tagesordnungspunkten 8) und 9) des Gemeinderates näher erläutert werden.

Unter Punkt 4) wurden vier mögliche Projekte für die Gesunde Gemeinde diskutiert und einige Punkte zur Ausschreibung an die Gemeinde-Bevölkerung gebracht.

Zu Punkt 5) erhielten die Mitglieder des Familienausschusses den Auftrag, für ein Budget von maximal € 10.000,- Spielgeräte für den Sportplatz auszusuchen. Diese sollen mittels einer Kleinprojekte-Förderung vom Land Kärnten in Höhe von 50% sowie einer BZaR-Förderung des Landesrates Fellner für die zweite Hälfte finanziert werden.

Unter Punkt 6) wurden diverse Verständnisfragen zu Kindergarten, Volksschule und GTS abgeklärt. Außerdem wurden zwei Anträge aus der Bevölkerung zur Geschwindigkeitsbeschränkung diskutiert. Außerdem wurde ein Zebrastreifen auf der B 85 Landesstraße angeregt.

Der Bericht des Familienausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Projekt „Kein Kind zurücklassen“ und Abschluss einer Absichtserklärung

Im Herbst 2020 hat die Gemeinde Ferlach beim Land Kärnten einen Antrag auf Teilnahme an dem Pilotprojekt „Kein Kind zurücklassen“ gestellt, welches mittlerweile genehmigt wurde. Das Projekt verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche in einer gesunden und lernfreundlichen Umgebung aufwachsen zu lassen und trägt zu einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft bei. Es fördert ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde. Im Zuge des Projektes soll ein präventiver, gemeinwesen- und sozialraumorientierter Kinderschutz im Lebensumfeld der Familien ausgebaut werden. Durch die Teilnahme am Modellprojekt entstehen den teilnehmenden Gemeinden Ferlach, Feistritz im Rosental, Zell und St. Margareten im Rosental keine kostentragenden Verpflichtungen.

Der Projektverlauf im Überblick:

Die Projektumsetzung dauert in der **Modellphase 2,5 Jahre**, von Juni 2021 bis Dezember 2023 und wird durch das Projektkernteam der Unterabteilung Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion und Internes Kontrollsystem, der Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, des Amtes der Kärntner Landesregierung begleitet und koordiniert.

Folgende Projektphasen werden gemeinsam absolviert (Kurzdarstellung):

- Erhebung eines detaillierten **Überblicks zu den Lebensverhältnissen** von Kindern, Jugendlichen und Familien in den teilnehmenden Gemeinden (= Sozialraum- & Netzwerkanalyse) durch einen externen Auftragnehmer (im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung).

- **Erarbeitung eines regionalen Präventionsleitbildes** durch folgende Akteur*innen:

- Vertreter*innen der Gemeindepolitik und –verwaltung,
- in der Region tätige Fachkräfte mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien (z.B. Lehrer*innen, Elementarpädagog*innen, Vereine/Verbände, Ärzt*innen, Frühe Hilfen, psychosoziale Fachkräfte, Hebammen, etc.)
- aktive Einbeziehung der Bevölkerung.

Dies erfolgt begleitet und koordiniert durch das Projektkernteam.

- **Aufbau und Festlegung einer kommunalen Steuerungsstruktur** für den weiteren Projektverlauf.

Für die Umsetzung des Projektes **benötigt es spezielle Funktionsträger*innen** je Gemeinde. Diese werden gemeinsam zwischen dem Projektkernteam und der Gemeindepolitik /-verwaltung festgelegt:

a) Ein/e **Fachpromotor*in** aus dem Kreis der Fachkräfte innerhalb der Gemeinde.

b) Ein/e **Gemeindepromotor*in** als Erstansprechpartner*in aus dem Kreis der Gemeindepolitik /-verwaltung.

Die Bearbeitung der Themen (z.B. Entwicklung von Zielen, Maßnahmen, Aktionsplänen) geschieht in weiterer Folge innerhalb der dafür aufgebauten Gremien:

a) „**Fachgremium**“ (Vernetzung der Fachkräfte geleitet durch das Projektkernteam)

b) „**Steuerungsgremium**“ (Gemeindepromotor*innen und Fachpromotor*innen der Gemeinden, Vertreter*innen des Projektkernteams).

- Begleitet und moderiert durch das Projektkernteam vom Amt der Kärntner Landesregierung **werden in den Gremien Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele erarbeitet**. Dies passiert unter **Einbeziehung der Bürger*innen** der Gemeinden. Gegebene Strukturen und Angebote werden erkannt, bedarfsgerecht gestärkt und weiterentwickelt. Zusätzlich erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien werden gemeinsam zur Umsetzung gebracht. **Regionale Leuchtturmprojekte der Prävention** werden entwickelt, ins Leben gerufen und passende Finanzierungsquellen erschlossen.

- Gemeinsam **werden fortlaufend** auch die **Wirkungen** des Projekts **beobachtet** und diskutiert, um darauf passend reagieren zu können.

- Die **Kooperationen** zwischen allen Beteiligten werden weiterentwickelt und im Sinne der Prävention **gut aufeinander abgestimmt**.

- Die regionalen Fachkräfte, die Gemeindepolitik und -verwaltung, sowie die Bevölkerung bekommen zielgerichtete Informationen zu **Prävention, Kinderrechten und Kinderschutz**. Dies erfolgt durch Maßnahmen der **Fortbildung und der Öffentlichkeitsarbeit**.

Erfordernisse für die Gemeinde auf einen Blick:

Wir als teilnehmende Gemeinde

- **engagieren uns aktiv und intensiv** in den Erarbeitungsschritten des Projekts, bringen unser Fachwissen und unsere Möglichkeiten der Einflussnahme ein und übernehmen Verantwortung für den Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien in unserer Region. Wir nehmen an den **regelmäßigen Arbeitssitzungen** (im Schnitt über die Projektdauer von 3 Jahren hinweg ca. 1-2 Arbeitssitzungen zu je 2-3 Stunden pro Monat) teil und leisten darin unseren Beitrag zur Entwicklung:

- o eines gemeinsamen Präventionsleitbildes,
- o von dazugehörigen strategischen Zielen
- o und konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung.

- sind **bereit und offen** dafür die **Meinung der Bürger*innen** der Gemeinde im Projektverlauf **miteinfließen zu lassen** und interessiert an einem Austausch mit den

in der Gemeinde lebenden Menschen. Im Mittelpunkt stehen dabei deren Bedürfnissen und eigene Lösungsvorschläge im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien. Zusätzlich unterstützen wir, im eigenen Möglichkeitsbereich, Maßnahmen der Informationsweitergabe zum Projektverlauf an die Bevölkerung der Gemeinde.

- sind **bereit und offen** dafür, die **Meinung der lokal tätigen Fachkräfte** - die in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien stehen und mit diesen arbeiten - im Projektverlauf **miteinfließen zu lassen**. Unser Interesse gilt dem Austausch mit diesen, um gemeinsam auf eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien einzuwirken.

- **sind dazu bereit die Gemeindepolitik und Gemeindeverwaltung präventiv auszurichten und „vom Kinde her“ zu denken.**

- informieren über, klären und **bearbeiten** aus dem Projekt **entstehende Themen in den** hierfür vorgesehenen **eigenen Gremien und Ausschüssen** und wirken auf eine positive Bearbeitung im Sinne des Projektes ein. Den im Projektverlauf gemeinsam entwickelten maßgeblichen Strategieentwürfen und Konzepten zur Zielerreichung verschaffen wir dadurch zusätzliches Gewicht, indem wir diese den gemeindeeigenen Gremien (z.B. Ausschüsse, Gemeinderat) zur Bearbeitung und Beschlussfassung vorlegen.

- stellen im Rahmen der eigenen Möglichkeiten **Räumlichkeiten für die Arbeitssitzungen** im Rahmen des Projektes zur Verfügung.

- **sind offen für den eigenen Wissenserwerb zu den Themen Prävention, Kinderrechte und Kinderschutz** und nehmen die kostenfrei gebotenen Fortbildungsmöglichkeiten wahr.

- **sind bereit für eine offene, transparente, fehlerfreundliche Zusammenarbeit** im gemeinsamen Austausch mit allen projektrelevanten Akteur*innen (z.B. Fachkräfte aus der Region, Vertreter*innen weiterer teilnehmender Gemeinden, Projektleitung vom Amt der Kärntner Landesregierung, Bürger*innen, externe Projektpartner wie bspw. im Zuge der Sozialraum- und Netzwerkanalyse oder der begleitenden Evaluation des Projekts).

Der Familienausschuss und Gemeindevorstand haben diesen Tagesordnungspunkt vorbereitet und geben eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag Vizebgm. Adolf Wernig:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Absichtserklärung zum Projektbeitritt beschließen:**

„Absichtserklärung – Pilotprojekt „Kein Kind zurücklassen“ 2021 – 2023

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit, Unterabteilung Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion und internes Kontrollsystem, Mießtaler Straße 1,

9021 Klagenfurt am Wörthersee (= Projektkernteam), will in Kooperation mit der Gemeinde St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental, vertreten durch Herrn BGM Helmut Ogris, das Projektvorhaben „Kein Kind zurücklassen – Kinder sind unsere Zukunft“ im Projektzeitraum Juni 2021 bis Dezember 2023 durchführen.

Wir, die Gemeinde St. Margareten im Rosental, geben hiermit bekannt, am innovativen Modellprojekt „Kein Kind zurücklassen – Kinder sind unsere Zukunft“, gemäß der Projektbeschreibungen im Anhang, als Partnergemeinde aktiv teilnehmen zu wollen.

.....
(Ort und Datum)

.....
Stempel und Unterschrift“

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung (Tarifanpassung)

Gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist eine Tarifanpassung im Kindergarten nur 1x jährlich mit maximal 4% begrenzt. Die letzte Erhöhung fand per 01.09.2020 statt.

Seitens der Gemeindeverwaltung und des Familienausschusses ergeht folgender Vorschlag der Erhöhung:

Ganztags-Tarif mit Essen: von € 195,- auf € 202,- (+3,6%)
25 Stunden-Flex-Tarif: von € 141,- auf € 146,- (+3,55%)
Halbtags ohne Essen-Tarif: von € 99,- auf € 102,- (+3%)

Nach Abhaltung der Sitzungen des Familienausschusses und Gemeindevorstandes wurde der Vorschlag der Tarifierhöhungen gemäß gesetzlicher Vorgabe ans Land Kärnten zur Genehmigung geschickt. Leider wurden diese mit Mail vom 23.06.2021 abgelehnt, da bei zwei Tarifen die 4%-Grenze überschritten wurde. Der Grund dafür ist, dass die Essensbeiträge bei allen Tarifen herauszurechnen sind und sich eine 4%-ige Erhöhung somit nur auf den Betreuungsbeitrag auswirken darf. Somit sind die Tarife wie folgt anzupassen:

Ganztags-Tarif mit Essen: von € 195,- **auf € 200,-**
25 Stunden-Flex-Tarif: von € 141,- **auf € 144,-**
Halbtags ohne Essen-Tarif: von € 99,- auf € 102,- (bleibt gleich)

Diese Tarifierhöhung wurde in ihrer Nachreichung von der Kindergartenabteilung des Landes Kärnten so zur Kenntnis genommen.

Antrag Vizebgm. Silke Sommer:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Tarifanpassung aller drei Tarife per 01.09.2021 beschließen.

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG Gotschuchen sowie Änderung des Flächenwidmungsplanes, Umwidmungsfälle 3/2020, 1/2021, 2/2021

Zur Beratung und Beschlussfassung stehen einerseits

1. die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf Parzelle Nr. 176 KG Gotschuchen, im Ausmaß von 971 m² sowie
2. die Flächenumwidmungsfälle 3/2020, 1/2021 und 2/2021, alle drei von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Sowohl die Aufhebung des Aufschließungsgebietes als auch die drei Ansuchen um Flächenumwidmung wurden im Zeitraum 18.05.2021 bis 15.06.2021 ordnungsgemäß kundgemacht. Es gab keine Einsichtnahmen oder Stellungnahmen.

Ad 1.)

Die rechtlichen Grundlagen für die Teil-Aufhebung des gegenständlichen Aufschließungsgebietes finden sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Gemäß § 4 (3a) K-GPLG hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c K-GPIG vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Im konkreten Fall trat der Antragsteller an die Gemeinde mit dem Ersuchen heran, das Aufschließungsgebiet aufheben zu lassen, da ein Teil der Parzelle schon Bauland-Dorfgebiet-Widmung hat und er auf der restlichen Parzelle, die als Aufschließungsgebiet ausgewiesen ist, nun dieses bewirtschaften möchte. Es soll im nördlichen Teil ein Unterstand für Schafe, ein Lagerraum für Gerätschaften, Stroh- und Heuballen sowie ein Raum für Pflanzenzucht errichtet werden. Aus diesem Grund ist die Aufhebung des Aufschließungsgebietes notwendig. Die Parzelle ist durch den öffentlichen Weg Nr. 947 erschlossen. Die beantragte Fläche beträgt 971 m².

Seitens der Gemeinde kann festgehalten werden, dass die Aufhebung des Aufschließungsgebietes nicht den Zielen des ÖEK widerspricht. Außerdem besteht die Widmung als Aufschließungsgebiet bereits mehr als 10 Jahre, da die Fläche bereits im Flächenwidmungsplan vom 27.09.2002 als solches festgelegt war. Ebenso liegen keine der Gründe des § 3 (1) lit. a) bis c) K-GPIG vor. Ein schriftliches Ansuchen wurde seitens des Eigentümers gestellt.

Somit wären die Voraussetzungen zur Aufhebung des ggst. Aufschließungsgebietes gemäß § 4 (3a) K-GPIG erfüllt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental beabsichtigt aufgrund des vorliegenden Ansuchens des betroffenen Eigentümers D. L., die erfolgte **Festlegung nachfolgender Fläche als Aufschließungsgebiet** aufzuheben:

(1) Teilfläche des Grundstückes Nr. 176, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 971 m²

Die Kundmachung samt Unterlagen lag in der Zeit vom 18.05.2021 bis 15.06.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es gab in der Auflagefrist keine Einwendungen.

Folgende Stellungnahmen wurden in der Zeit der Auflage abgegeben:

OMV Refining und Marketing GmbH:

Kein Einwand.

Austrian Power Grid AG:

Kein Einwand.

BH Klagenfurt Land – Bezirksforstinspektion:

Kein Einwand, da kein Wald betroffen ist. Es wird auf eine weitere forstfachliche Stellungnahme verzichtet.

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld:

Es kann festgehalten werden, dass auf dem Grundstück ein Kanalschacht mit dem Anschlusspunkt vorhanden ist.

Amt der Ktn. Landesregierung – Abteilung 8 Umweltstelle:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung:

Es gibt keine Sicherheitsbedenken.

Es liegt folgender Entwurf einer Verordnung vor:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom2021, Zahl 610-1/2021-Fläwi., mit welcher für Teilflächen des Grundstückes 176, KG 72005 Gotschuchen, das Aufschließungsgebiet freigegeben wird

Auf Grund der §§ 4 ff. und 13 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes - K-GplG, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1
Wirkungsbereich

Bei nachstehend angeführtem Grundstück, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Margareten im Rosental, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 16.09.2002, Zl. 3Ro-105-1/2-202, als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet ist, wird das Aufschließungsgebiet wie folgt freigegeben:

(1) Teilfläche des Grundstückes 176, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 971 m².

Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage „1“ zu dieser Verordnung (Lageplan M=1:1000) ersichtlich.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Wirksamwerdens in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Norbert Smerietschnig:
Der Gemeinderat möge die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf Parzelle Nr. 176 KG Gotschuchen im Ausmaß von 971 m² und die vorliegende Verordnung genehmigen.

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Ad 2)

Umwidmungsfall 3/2020

| Lfd. Nr.: | Antragsteller | Parz. Nr. Katastralgemeinde | derzeitige Widmung | beantragte Widmung | Umwidmungsfläche in m ² |
|-----------|----------------|---|---|----------------------|------------------------------------|
| 3/2020 | Hubert KESCHER | 784, 791/4, 780, 782 KG 72011 Niederdörfel | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Bauland - Dorfgebiet | ca. 1.224 m ² |

Widmungswunsch:

Bei dem Umwidmungsansuchen handelt es sich um einen Baulandanschluss an ein bestehendes Wohngebiet in Niederdörfel mit gleichzeitiger Arrondierung des Baulandes. Auf der neu zu widmenden Fläche soll der Sohn des Antragstellers ein Wohnhaus errichten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Sohn des Antragstellers beabsichtigt, auf der zur Widmung vorgesehenen Parzelle ein Einfamilienwohnhaus in unmittelbarer Nähe des Elternhauses zu

errichten. Die restlich zur Widmung vorgesehenen (Teil-)Grundstücke dienen lediglich der Schließung von Widmungslücken (ca. 224 m²). Die Gemeinde steht dem Widmungsansuchen positiv gegenüber, da sich die Grundstücke im Anschluss an bereits bestehendes Bauland befinden und nicht den Grundsätzen des ÖEK entgegenstehen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die Umwidmung für das Einfamilienhaus (Gst. 784 + Lückenschluss 791/4) entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2014. Es handelt sich um eine Bauland- und Siedlungsabrundung innerhalb bestehender Widmungs- und Siedlungsaußengrenzen. Bebauungsanschluss gegeben. Der symbolische Grünkeil des ÖEK, der den Siedlungsraum von der im Westen liegenden Hofstelle funktional trennt, wird nicht negativ beeinträchtigt. Die funktionale Trennung gemäß den Zielsetzungen des ÖEK bleibt erhalten. Abklärung allfällige Infrastrukturleitungen und Bauverpflichtung erforderlich. Die Schließung der Widmungslücke Gst 782 und 780 ist aufgrund der bestehenden Baustrukturen für die Umwidmung Wohnhaus nicht zwingend erforderlich.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:

Die Antragsflächen stellen in der Natur einen weitgehend ebenen Wiesenbereich im unmittelbar südwestlichen Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland-Dorfgebiet dar.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde befinden sich die Flächen in einem Arrondierungsbereich, der im Südwesten von einem Grünkeil begrenzt wird, um den nötigen Abstand zu einer weiter südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle aufrecht zu erhalten.

Raumordnungsfachlich handelt es sich um eine Erweiterung des vorhandenen Widmungs- und Baubestandes, zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bauverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Stellungnahme OMV Refining und Marketing GmbH:

Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach- und Lawinverbauung:

Kein Einwand

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Klagefurt-Land - Forstinspektion:

Es wird mitgeteilt, dass Wald weder direkt noch indirekt betroffen ist. Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Gefahrenbereichs der umliegenden Waldungen. Auf eine weitere forstfachliche Stellungnahme wird daher verzichtet.

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz:

Bei den mit Kundmachung vom 17.5.2021 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen nicht zu erwarten. Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld:

Das Grundstück 784 ist bereits an das Kanalisationsnetz der Gemeinde angeschlossen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Sabrina Svetits:

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt 3/2020 insofern entsprechen und die Umwidmung der Parzellen 784, 791/4, 780, 782 KG 72011 Niederdörfel im Gesamtausmaß von ca. 1.224 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“ zu beschließen, als dass eine Bebauungsverpflichtung binnen 5 Jahren mit dem Grundeigentümer in Höhe von € 9.300,- Kautions abgeschlossen wird.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Umwidmungsfall 1/2021

| Lfd. Nr.: | Antragsteller | Parz. Nr. Katastralgemeinde | derzeitige Widmung | beantragte Widmung | Umwidmungsfläche in m ² |
|-----------|--------------------|-----------------------------|---|----------------------|------------------------------------|
| 1/2021 | Robert LUTSCHOUNIG | 174/1 KG 72011 Niederdörfel | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Bauland - Dorfgebiet | ca. 395 m ² |

Widmungswunsch:

Bei dem Umwidmungsansuchen handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung des Baulandes für die Errichtung eines Heizraumes samt Garage sowie Errichtung einer Stützmauer.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Widmungswerber sucht um Zubau eines Heizraumes mit Werkstatt und einer Stützmauer an, da er einerseits sein Heizungssystem von Ölheizung auf Pellets mit einem Lagerraum umstellen muss, und andererseits in südöstlicher Richtung seines Wohnhauses einen Hügel zum Nachbargrundstück hat, den er mit einer Stützmauer absichern will. Die Bauunterlagen liegen im Entwurf vor. Da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung des Baulandes (ca. 395 m²) handelt, und der Umstellung des Heizungssystems bzw. Absicherung des Grundstücks durch eine Stützmauer dient, steht die Gemeinde dem Widmungsansuchen positiv gegenüber. Auch das ÖEK spricht nicht gegen die Arrondierung der Bauparzelle. Eine Bauverpflichtung binnen 5 Jahren soll als Auflage dienen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Anbei handelt es sich um eine geringfügige und organische Widmungsabrundung einer mit Hauptgebäuden bereits bebauten Bauparzellen (bereits als Dorfgebiet gewidmet) innerhalb bestehender Siedlungsaußengrenzen des ÖEK 2014. Bauland- und Bebauungsanschluss sind gegeben.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:

Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen Bereich, der unmittelbar südlich an einen gegebenen Widmungs- und Baubestand angrenzt und eine länglich schmale und somit streifenartige Figuration aufweist. Der restliche Teil des betroffenen Grundstücks weist bereits eine Widmung als Bauland-Dorfgebiet auf.

Nach Angabe der Gemeinde plant der Antragsteller eine bauliche Erweiterung in Form eines Heizraumes und die Errichtung einer Stützmauer.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine geringfügige Arrondierung zur Qualitätsverbesserung innerhalb der Grenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Aufgrund der geringen Flächengröße sowie der Figuration der Umwidmungsfläche kann vom Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung Abstand genommen werden.

Stellungnahme OMV Refining und Marketing GmbH:

Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung:

Kein Einwand

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land -Forstinspektion:

Es wird mitgeteilt, dass Wald weder direkt noch indirekt betroffen ist. Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Gefahrenbereichs der umliegenden Waldungen. Auf eine weitere forstfachliche Stellungnahme wird daher verzichtet.

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz:

Bei den mit Kundmachung vom 17.5.2021 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen nicht zu erwarten. Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld:

Das Grundstück 174/1 ist bereits an das Kanalisationsnetz der Gemeinde angeschlossen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR Hannes Juch:

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt 1/2021 insofern entsprechen und die Umwidmung der Teil-Parzelle 174/1 KG 72011 Niederdörfel im Gesamtausmaß von ca. 395 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Umwidmungsfall 2/2021

| Lfd. Nr.: | Antragsteller | Parz. Nr. Katastralgemeinde | derzeitige Widmung | beantragte Widmung | Umwidmungsfläche in m ² |
|-----------|-------------------------|-------------------------------------|---|----------------------|------------------------------------|
| 2/2021 | Christina POGANITSCH | 718, 719/1 KG 72011 Niederdörfel | Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland | Bauland - Dorfgebiet | ca. 1.483 m ² |

Widmungswunsch:

Bei dem Umwidmungsansuchen handelt es sich um eine Schaffung von Bauland zur Ansiedelung einer Jungfamilie.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Grundstückseigentümerin will die beantragte Fläche ihrer Schwester zwecks Zuzug in die Gemeinde samt Verlagerung ihrer Produktionsstätte zur Verfügung stellen. Das geplante Wohnhaus befindet sich östlich eines bereits in Bauland umgewidmeten Fläche (bereits mit Wohnhaus bebaut) und stellt eine Arrondierung der Siedlungsstruktur in diesem Bereich Niederdörfels dar. Die Gemeinde befürwortet die Flächenumwidmung zwecks Zuzug einer Jungfamilie unter der Auflage einer Bebauungsverpflichtung binnen 5 Jahren.

Stellungnahme Ortsplaner:

Anbei handelt es sich um eine organische Siedlungsverdichtung innerhalb bestehender Siedlungsaußengrenzen des ÖEK 2014. Bebauungs- und Widmungsanschluss sind gegeben. Bebauungsverpflichtung, Nachweis der infrastrukturellen Voraussetzungen und kostenlose Abtretung zwecks Verbreiterung des öffentl. Weges Gst. 1174, KG Niederdörfel erforderlich.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:

Bei den gegenständlichen Umwidmungsflächen handelt es sich in der Natur um einen weitgehend ebenen und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich zwischen gewidmeten und bebauten Flächen im Streusiedlungsbereich von Niederdörfel.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2014 weist für den betroffenen Bereich eine Siedlungsverdichtung aus, wobei in der Positionsnummer 6 auf eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse verwiesen wird.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine organische Verdichtung des vorhandenen Widmungs- und Bebauungsbestandes.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit der Umwidmungswerberin eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Zudem ist seitens der Gemeinde eine geordnete Wasserver- und Entsorgung sicherzustellen und eine Abklärung betreffend die erforderliche Breite des südöstlich angrenzenden Erschließungsweges herbeizuführen.

Stellungnahme OMV Refining und Marketing GmbH:

Kein Einwand

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung:

Kein Einwand

Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Klagefurt-Land -Forstinspektion:

Es wird mitgeteilt, dass Wald weder direkt noch indirekt betroffen ist. Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Gefahrenbereichs der umliegenden Waldungen. Auf eine weitere forstfachliche Stellungnahme wird daher verzichtet.

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz:

Bei den mit Kundmachung vom 17.5.2021 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen nicht zu erwarten. Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld:

Das Grundstück, wie bereits bei der örtlichen Begehung mit Fr. P. besprochen, kann über die Parzelle 171/1 an das Netz angeschlossen werden. Da es außerhalb des Entsorgungsbereiches ist, muss der Anschluss auf Kosten des Antragsstellers errichtet werden. Es ist darauf zu achten, dass eine Einwilligung des Grundstückseigentümers (171/1) für die Verlegung der Kanalleitung vorliegt.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab. Vom Gemeinderat muss noch die abzutretende Fläche für eine Verbreiterung des Weges Nr. 1174 KG 72011 festgelegt werden. Derzeit beträgt die Wegbreite rund 3,70 Meter. Gemäß dem textlichen Bebauungsplan der Gemeinde sind Baubewilligungen ab einer Wegbreite von 6 Metern, in berücksichtigungswürdigen Fällen ab 4 Metern zu erteilen. Beim anschließende Nachbar weist der Weg eine Breite zwischen 5-6 Metern auf.

Antrag Vizebgm. Silke Sommer:

Der dem Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt 2/2021 unter folgenden Auflagen entsprechen und die Umwidmung der Parzellen 718, 719/1 KG 72011 Niederdörfel im Gesamtausmaß von ca. 1.483 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beschließen:

1. Abschluss einer Bauverpflichtung binnen 5 Jahren mit der Grundstückseigentümerin samt Kautionshöhe von € 10.400,- .
2. Abschluss zweier privatrechtlicher Vereinbarungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit der Grundstückseigentümerin unter den folgenden Bedingungen:
 - a. Sämtliche Kosten für den Wasseranschluss sind von der Anschlusswerberin zu bezahlen. Im Gegenzug wird kein Wasseranschlussbeitrag von der Gemeinde verrechnet.
 - b. Die Anschlusswerberin verpflichtet sich zur Entrichtung der Wasserbereitstellungs- und Benützungsgebühren der Gemeinde.
 - c. Die Anschlusswerberin verpflichtet sich zu einer fachgerechten Ausführung des Anschlusses unter Aufsicht eines Gemeinde-Mitarbeiters. Es ist eine Bestätigung eines dazu befugten Unternehmers über die Dichtheit und fachgerechte Herstellung vorzulegen.

- d. Nach Abschluss der Arbeiten geht die Wasserleitung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- e. Die Anschlusswerberin wird die notwendigen Zustimmungserklärungen der Anrainer bzw. betroffenen Grundstückseigentümer für die Grabung der Leitungen auf ihre Kosten einholen.
3. Entlang des Grundstücks 718 ist eine Wegbreite des Weges 1174 von mindestens 5 Metern zu schaffen, in dem die Fläche vermessen und unter Tragung aller Kosten im Zuge der Vermessung und Grundbuchseintragung seitens der Grundstückseigentümerin an die Gemeinde (öff. Gut) kostenlos abgetreten wird. Außerdem muss eine angemessene Ableitung der Oberflächenwässer auf ihre Kosten erfolgen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Stelleplanes 2021

Aufgrund der personellen Änderungen am Gemeindeamt liegt folgender Stellenplan zur Genehmigung vor, der die kurzfristige Doppelbeschäftigung der Stelle Finanzverwaltung für die Einarbeitungszeit der neuen Finanzverwalterin (maximal 3 Monate) berücksichtigt.

Der Stellenplan wurde seitens der Abteilung 3 des Amtes der Ktn. Landesregierung geprüft und zur Kenntnis genommen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom..., Zahl:..., mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1

Stellenplanänderung 2021

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

| | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | | BRP |
|----------------------------------|-------------------------------|-------------|-------------------------------|--------------------|---------------|
| <i>Beschäftigungsausmaß in %</i> | <i>VWD-Gruppe</i> | <i>DKI.</i> | <i>Modellstelle</i> | <i>Stellenwert</i> | <i>Punkte</i> |
| 100,00 | B | VII | F-ID4 | 60 | 60,00 |
| 75,00 | | | KU-KB1 | 30 | 22,50 |

| | | | | | |
|------------------|----|-----|---------|---------------|-------|
| 85,00 | C | IV | AK-SSB4 | 42 | 35,70 |
| 100,00 | C | IV | AK-SSB4 | 42 | 42,00 |
| 100,00 | C | V | KU-KB3 | 36 | 36,00 |
| 100,00 | K | | EP-PL1 | 42 | |
| 100,00 | P3 | III | EP-PK3 | 30 | |
| 75,00 | P5 | III | TH-RP2 | 18 | |
| 100,00 | P3 | III | TH-RP4 | 24 | |
| 100,00 | P3 | III | TH-HFK2 | 30 | |
| 100,00 | P3 | III | TH-HFK2 | 30 | |
| BRP-Summe | | | | 196,20 | |

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom ..., Zahl: ..., außer Kraft.“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR Herwig Ogris:
Der Gemeinderat möge die vorliegende 1. Stellenplan-Änderung 2021 beschließen.**

**Beschluss:
Einstimmige Annahme.**

Punkt 12) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht über die Valorisierung der Sitzungsgelder 2021

Gemäß Kärntner Bezügegesetz 1997 verändern sich die festgelegten Bezüge der Gemeindemandatare um den vom Präsidenten des Rechnungshofes bis zum 5. Dezember jeden Jahres zu ermittelnden und kundzumachenden Anpassungsfaktor.

Daraus ergibt sich, dass die Sitzungsgelder der Gemeindemandatare ab 2021 um 1,5% zu erhöhen sind. Dem Gemeinderat ist diese Information zur Kenntnis zu bringen.

Punkt 13) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

- GR. Hannes Juch regt an, dass beim Humerweg das Schild Sackgasse angebracht wird.
- GR. Herwig Ogris erklärt, in der Gemeinde Ebenthal anzuregen, dass in Rottenstein die Bankette gerichtet werden sollen.
- Vizebgm. Adolf Wernig regt an, dass die Taktung der Ampel bei der ÖDK-Brücke einen kürzeren Intervall haben soll, da die Wartezeit sehr lange ist.
- GR. Astrid Ogris regt an, dass der Turnsaal endlich für die Vereine geöffnet werden soll.

Es folgt der NICHT-ÖFFENTLICHE TEIL der Gemeinderatssitzung

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 20:20 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: